

Zeitschrift: Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1953)
Heft: 2

Artikel: Ueberlegungen zu einem neuen Kirchengesetz
Autor: Omikron
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-410212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sche Norden' das ‚feminine' Romanentum besiege und durch ein ‚Zeitalter des großen Krieges' endlich die Weltherrschaft antrete . . .»*

Diese Deutung Nietzschescher Gedanken wagte ein Universitätsprofessor — allerdings des Dritten Reiches — der Öffentlichkeit vorzusetzen!

Wie erklärte nun Bäumler diese Perversität Nietzsches, das Gegenteil von dem zu behaupten, was er eigentlich meinte? — Für diesen Zweck erfand er ein System wissenschaftlich klingender Phrasen, die er nach dem Rezept Mephistos

«Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
mit Worten ein System bereiten»,

zu einer raffinierten Auslegung bzw. Fälschung Nietzschescher Gedanken mißbrauchte.

Genau so hat Jaspers, nur aus einer anderen Perspektive Nietzsches unversöhnliche Haltung dem Christentum gegenüber dahin zu deuten versucht, daß sein Kampf gegen dieses aus «christlichen Antrieben» erfolgte, aber unter «Verlust der christlichen Gehalte» auftrat.

Dieser Umbiegung eines klaren Sachverhaltes werden wir aber niemals zustimmen können. Friedrich Tramer.

Ueberlegungen zu einem neuen Kirchengesetz

Wir meinen das neue Kirchengesetz für den Kanton Basel-Land. Es gibt da einige Fragen, die an Grundsätzliches rühren und die daher ihre Bedeutung haben weit über die Grenzen des kleinen Kantons hinaus.

1. *Vorbereitung und Annahme.* Die vorbereitenden Instanzen haben sicher ihr Bestes geleistet. Was herausgekommen ist, das ist nun eine Verfassung, wie sie für eine Kirche gar nicht vorteilhafter ausgedacht werden könnte. Aber diesem Maximum an Vorzügen steht nun ein Minimum an Interesse gegenüber. Zu seinem überwiegenden Teil hat sich das gute Baselbietervölklein um sein neues Kirchengesetz ganz einfach foutiert. Alle Aufrüttelungsversuche prallten wirkungslos an der dicken Panzerplatte der Indolenz ab. Alle vorbereitenden und entscheidenden Abstimmungen zeigen eine beschämend

* Erich Podach «Gestalten um Nietzsche», S. 131.

schwache Stimmbeteiligung. Die Tagespresse hat jeweils darüber genau berichtet, darum dürfen wir uns die Wiedergabe aller der Zahlen ersparen. Schließlich ist dann also das Gesetz am 13. und 14. Dezember 1952 angenommen und in diesen Tagen, nach Ueberwindung einiger formaljuristischer Schwierigkeiten, vom Regierungsrat in Kraft erklärt worden. Dieser Ausgang kann aber die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß in dieser Frage der Kirchenverfassung die Indolenz des Volkes sowohl die Kirche als auch die kirchlich eingestellten Behördemitglieder schmerzlich enttäuscht hat.

2. *Trennung von Staat und Kirche.* Die Verfassung bringt die Erhebung der drei Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und christlich-katholische Kirche) zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenem Besteuerungsrecht, und sie anerkennt deren Selbständigkeit in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten. Von einer Trennung aber wollen wir lieber nicht reden, obschon dieses Gerede von Trennung vor der Abstimmung eine gewisse Rolle spielte.

Zur Trennung vom Staat braucht es Mut; den Mut nämlich, durch eigene Steuern und eigene Steuererhebung für die Finanzen der Kirche aufzukommen. Die Trennungskantone Basel-Stadt und Genf hatten diesen Mut; der Kanton Basel-Land hatte ihn nicht. Die neue Verfassung gibt wohl der autonom gewordenen Kirchgemeinde Recht und Möglichkeit, im Bedarfsfalle eine eigene Kirchensteuer in der Gemeinde zu erheben; die Kirchen als Ganzes aber werden heute noch voll und ganz finanziert und getragen vom Staat. Der Griff an den Geldbeutel, d. h. die Erhebung einer besonderen Kirchensteuer, wie sie Basel-Stadt und Genf erheben, das schien nun hier doch zu gefährlich; die Ungläubigen wären abgesprungen wie die Heuschrecken, wenn wir im Sommer eine Wiese betreten.

So beschert denn die neue Verfassung den drei Kirchen den Fünfer und das Weggli; sie sind autonom, aber ohne alle die Risiken, die sonst eben die Kirchenautonomie mit sich bringt. Darum wollen wir von Trennung lieber nicht zu laut reden; eine tapfere Lösung ist das nicht, im Gegenteil; hinter dem politisch so klugen Arrangement spürt man deutlich die Angst, ganz einfach die Angst um Gefolgschaft und Bestand. Den Seinen schenkt der Herr im Schlaf. Opfer dürfen keine zugemutet werden, sonst springt alles ab.

3. *Zugehörigkeit zur Kirche.* Auch da ist deutlich die Tendenz: «Machen wir es so billig wie möglich! Nur keine Opfer und keine

Zumutungen!» Da sagt z. B. Artikel 5 der reformierten Verfassung: «Alle getauften und im evangelischreformierten Glauben unterrichteten Kantonseinwohner sind Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.» Auf die innere Zustimmung zur Lehre, auf den Entscheid und Willen, wirklich ein Kirchenangehöriger zu sein, auf die einzig sachlich entscheidende seelische oder geistige Zugehörigkeit kommt es also gar nicht mehr an. Auch der überzeugte Nichtchrist und Atheist wird immer noch zur Kirche gerechnet, wenn er nur früher einmal getauft und unterrichtet worden ist und wenn er noch nicht seinen Austritt aus der Kirche formell vollzogen hat.

Wir spüren es alle und hoffentlich spüren es auch die Kirchenangehörigen, daß hier ganz einfach etwas nicht stimmt. Sauberkeit und Ehrlichkeit verlangen hier ein Kriterium, das diejenigen Leute auch äußerlich aus der Kirche ausschließt, die innerlich dem Christentum nicht mehr zugehören. Gewiß, unterdrückt man die Bedenken, zählt man skrupellos Christen und Nichtchristen in der Kirche zusammen, so ergibt das eine ansehnliche rein statistische Fassade. Bestimmend für das Ansehen im Staat und für die finanziellen Beiträge des Staates an die Kirche ist immer diese rein statistische Fassade und nicht die Zahl der eigentlichen Kirchenangehörigen.

4. *Die Bekenntnisfrage.* Zuerst stand in der Einleitung zum neuen Gesetz das apostolische Glaubensbekenntnis. Nach eingehender Diskussion ist es wieder herausgenommen und ersetzt worden durch einige gewiß positiv christlich klingende, aber ihrer Funktion nach doch recht verblasene Worte. Aber diese Worte haben den einen großen Vorteil, daß ihnen jeder verpflichtende Bekenntnisgehalt genommen und damit der Giftzahn ausgebrochen ist.

Es zeigt sich auch hier wieder eine eigenartige Tatsache: Die Kirchen erklären sich beharrlich im Besitz nicht nur der Wahrheit, sondern sogar der absoluten, unbedingten Wahrheit. Will man diese Wahrheit aber einmal verbindlich und verpflichtend fassen, so zeigt sich sofort, daß niemand weiß, welches denn diese Wahrheit nun eigentlich sei. Darum sind einige Konfessionsformen der christlichen Kirche auch heute, nach einem Bestand von rund 2000 Jahren, noch nicht oder nicht mehr in der Lage, alle ihre Angehörigen auf ein alle verpflichtendes Glaubensbekenntnis festzulegen. Darum wurde denn auch auf dem Ingreß der Baselbieterkirche protestantischer Obser-

vanz das Apostolicum wieder herausgenommen. Das war gewiß vorsichtig, aber doch auch recht kompromittierend.

5. *Schlußbetrachtung.* So ist das also: In der Frage der Trennung, der Kircheng Zugehörigkeit und des Bekenntnisses kommt das Gesetz der Kirche so weit als nur irgend möglich entgegen; weiter hätte der Staat die Kirche und die Kirche ihren Angehörigen wirklich nicht entgegenkommen dürfen; und trotzdem — diese deprimierende Interesselosigkeit am Gesetz und an der Abstimmung! Staat und Kirche haben den Brei so schmackhaft wie möglich gewürzt; und trotzdem — der Großteil des Volkes will von diesem Brei nichts wissen. Wie hohl tönt doch die Phrase, daß die Religion dem Volke unter allen Umständen erhalten werden müsse; die Phrase von dem unerschütterlichen moralischen Halt, den die Religion dem Volke gebe.

Omikron.

Nachschrift der Redaktion. Wie die National-Zeitung (Nr. 21, vom 14. Januar 1953) berichtet, «soll seitens eines ehemaligen Verfassungsratsmitgliedes der Evangelisch-Reformierten Kirche ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht gegen den Regierungsratsbeschluß bezüglich der Inkraftsetzung der Kirchenverfassungen der drei Landeskirchen erhoben worden sein. Der Rekurs habe den Sinn einer *Ueberprüfung* des — übrigens mit einem Stimmenverhältnis von 4 : 1 gefällten — regierungsrätlichen Entscheides durch die höhere Instanz». Es ist nicht zu befürchten, daß das Bundesgericht etwa zu den Ueberlegungen Omikrons kommt. Wir werden gegebenenfalls auf die Angelegenheit zurückkommen.

Kriminalität und Kirche

(OWL) Kaum ein Tag vergeht, ohne daß die Platzvertreter in «geistigen Werten» Religion als das Universalmittel gegen Kriminalität anpreisen. Dabei beweisen alle Gefängnisstatistiken, daß die Religiösen einen weit höheren Prozentsatz als die Religiös-Indifferenten stellen, soweit es sich um gemeine Verbrechen handelt; dies allein sollte genügen zu beweisen, daß die Kirchen kein Damm gegen die steigende Flut der Kriminalität sein können und daß Glaubenslosigkeit dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wenn man aber weiter geht und untersucht, wie weit — und ob überhaupt — Moral und Religion zusammenhängen, zeigt sich die Größe der ganzen Verlogenheit.